Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang Viersen, 07. August 2014 Nummer 23

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	84
Öffentliche Zustellungen	84
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fa. Metall-Service Niederrhein	
GmbH, Düsseldorf	84
Haushaltssatzung 2014	84
Brüggen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	84
Nettetal: Ersatzbestimmung Integrationsrat	84
Viersen: Öffentliche Zustellungen	84
Nutzungsrechte Wahlgrabstätten	84
Bezirksregierung: Überschwemmungsgebiet Niers-System	84
Öffentliche Zustellung	84
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	84

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2014
- Aktenzeichen 03240378441/ne gegen:

Herrn Slawomir Szczepan Izychart Am Quellensee 3 41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2014

Im Auftrag E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 841

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?



Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.05.2014
- Aktenzeichen 03240384352/mö gegen:

Herrn Constantin Turcitu Süchtelner Straße 44 41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.07.2014

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.07.2014
- Aktenzeichen 03240371420/le gegen:

Herrn Angelo Ficarra Alter Markt 15 41751 Viersen öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.07.2014

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Herrn Wouter Jacob Bakker, letzte bekannte Anschrift: Niewegracht 57, NL 3512 LE Utrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.06.2014 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.07.2014

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBI. I S. 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für ein Vorhaben der Firma Metall-Service Niederrhein GmbH, Lakronstr. 16, 40625 Düsseldorf

Antrag der Firma Metall-Service Niederrhein GmbH vom 15.01.2014 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Grundstück in Brüggen, Christenfeld 9, eine Metall-/Aluminiumrecycling-Anlage zu errichten.

Antragsgegenstand ist u.a. die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.740 m² sowie einer Durchsatzkapazität von jährlich 40.000 Tonnen bzw. täglich 150 bis 200 Tonnen.

Das geplante Vorhaben ist gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Ziffern 8.11.2.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Danach ist eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 2 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach

Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 25.07.2014

Kreis Viersen Ottmann

66/3 - B-Christenfeld 9 -

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 843

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Kreistag mit Beschluss vom 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebnisplan mit	
	Gesamtbetrag der Erträge auf	278.117.307 EUR

	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	278.117.307 EUR
im	Finanzplan mit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	272.270.593 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	266.120.920 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.344.388 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.098.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.226.281 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

 Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 40,2 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt. (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,41200 v.H.
Grefrath	auf 1,80970 v.H.
Kempen	auf 1,41070 v.H.
Nettetal	auf 1,35820 v.H.
Niederkrüchten	auf 2,02290 v.H.
Schwalmtal	auf 1,64480 v.H.
Tönisvorst	auf 1,26650 v.H.
Viersen	auf 0,13600 v.H.
Willich	auf 1,66010 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 17,91 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monatsfällig.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 9

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten ver-

waltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 07.04.2014 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 5 erforderlichen Genehmigungen zu § 6 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 29.07.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.08.2014 bis 31.12.2016 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse <u>www.kreisviersen.de</u> im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 31.07.2014

gez. Ottmann Landrat

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 843

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Christoph Platzer (CDU), Lüttelbrachter Straße 38, 41379 Brüggen, ist durch Verzicht mit Ablauf des 16. Juli 2014 aus dem Rat der Burggemeinde Brüg-

gen ausgeschieden.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der CDU Herr Willi Michels, Deilmannweg 3, 41379 Brüggen, in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 17. Juli 2014

Der Bürgermeister -als Wahlleiter-

gez.: Gerd Schwarz Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 845

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Integrationsrates der Stadt Nettetal

Herr Niyazi Aydogan, Friedensstraße 2, 41334 Nettetal, hat sein Mandat als Mitglied des Integrationsrates der Stadt Nettetal mit Erklärung vom 05. Juni 2014, eingegangen am 05. Juni 2014, nicht angenommen.

Gem. § 27 Abs. 11 S. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), habe ich festgestellt, dass zunächst Herr Tahir Yavuz, Franziskusstraße 12, 41334 Nettetal, aus der Liste der Wählergruppe Integration für Nettetal (IFN) nachrückt. Dieser hat mit Schreiben vom 12. Juni 2014 erklärt, dass er die Wahl nicht annehmen wird. Aus der Liste der Wählergruppe Integration für Nettetal (IFN) rückt nunmehr

Frau Aysegül Kirbaci, Rosental 14, 41334 Nettetal,

ab Beginn der Legislaturperiode am 01. Juni 2014 als Mitglied des Integrationsrates der Stadt Nettetal ein. Frau Kirbaci hat mit Erklärung vom 15. Juli 2014, eingegangen am 21. Juli 2014, ihr Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

<u>binnen eines Monats</u> nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 23. Juli 2014

Der Wahlleiter In Vertretung gez. Schönfelder Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 845

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Patryk Tkaczyk zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.07.2014 – Einsatz-Nr. 14.004313.01 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.07.14

Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 846

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Patryk Tkaczyk zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.07.2014 – Einsatz-Nr. 14.004354.01 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.07.14

Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 846

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahl-

grabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortli- Friedhof Boisheim chen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Bloci Nr.	k Grab Nr.	Name der/s Nutzungsbe- rechtigten
V	240/241	A. Berten, Boisheimer Str. 65, 41334 Nettetal
VI	179/180	Hans-Josef Rix, Bruckrath 27, 41334 Nettetal

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsbe- rechtigten	<u>Friedl</u>	nof Dülken	
7	64	Margit Meertz, An der Henken-	Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsbe- rechtigten
9	197/198	mühle 14, 41751 Viersen Katharina Hormes, Berliner Höhe 41, 41748 Viersen	9	65/66	Anna Schröers, Ernst-König- Str. 13, 41751 Viersen
25	402-405	Dr. Peter Bracht, Bayreuther Str. 37, 92224 Amberg	10	395/396	Änne Königshausen, Bockumer Str. 85, 40489 Düsseldorf
26	49/50	Karl-Heinz Schappien, Johann- Sebastian-Bach-Str. 19	15	409-411	Hasso Rieck, Avenue Budee 71, Genf/Schweiz
26	51/52	23556 Lübeck Edith Kreutzer, Rhedung 1a,	17	134	Helene Bex, Bodelschwinghstr. 81, 41751 Viersen
26	125/126	41352 Korschenbroich Anni Pahlow, Klosterstiege 14,	18	123-125	Maria Bischofs, Eupener Str. 2, 41751 Viersen
26	135/136	48599 Gronau Bruno Brauer, Kapellener Str.	29	187/188	Hans-Leo Maaßen, Viersener Str. 83, 41751 Viersen
28	902	6, 47239 Duisburg Hermann Hoffmann, Am Bec-	33	33/34	Anneliese Lentsch, Calle Balmes 437, Barcelona/Spanien
33	194	kerkamp 18, 21031 Hamburg Emil Horst, Krefelder Str. 65,	35	27/28	Hubert Nickels, Viersener Str. 38, 41751 Viersen
33	220	47918 Tönisvorst Therese Bubbel, Am Buschhof 9, 41352 Korschenbroich	35 35	94 107/108	Hans Kentgens, Bistard 48, 41751 Viersen Marlene Hurtz, Hehn 223,
33	265/266	Gertrud Giebels, Konrad-Adenauer-Ring 125, 41747 Viersen	37	48/49	41069 Mönchengladbach Elisabeth Pollmanns, Max-
33	269	Elfriede Hilbich, Am Niersverband 1, 41747 Viersen	37	67-69	Planck-Str. 10, 41751 Viersen Peter Roellen, Bodelschwingh-
39	2010	Gertrud Feldt, Werner-Heisenberg-Str. 1, 41897 Remscheid	•		str. 59, 41751 Viersen
40	74d	Josef Winkens, Arendahls Wiese 49, 45141 Essen	<u>Friedl</u>	nof Süchteln	
45	94	Paul Maronn, Elkanweg 28, 41748 Viersen	Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsbe- rechtigten
45	105/106	Ute Panhaus, Dechant-Stroux- Str. 9, 41748 Viersen		62-64	Josef Bontenackel, Grefrather
45	149/150	Kurt Müller, Emil-Schweizer- Str. 28, 47506 Neukirchen-	A XI	54/55	Str. 177, 41749 Viersen Magda Grefkes, Rheinstr.
63	350/351	Vluyn Stefanie Trossen, Landwehrstr.	171, B II	37/38	41749 Viersen Josefine Schad, Höhenstr. 44,
63	372/373	42, 41747 Viersen Heinz Wiskozil sen., Propstei-	B III	53/54	41749 Viersen Ehrenfried Bornkopp, Robert-
		str. 21, 41749 Viersen	37	57/58	Koch-Str. 6, 47906 Kempen Elfriede Kribben, Dabringhau-
			38	3-4	senstr. 127, 51069 Köln Willi Janßen, Friedensstr. 7, 41749 Viersen

Stadt Viersen Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 846

Gemeinde Schwalmtal Stadt Straelen Stadt Tönisvorst Stadt Viersen Gemeinde Wachtendonk Gemeinde Weeze Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0.0 bis km 28.2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0.0 bis km 12.5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelar
Stadt Korschenbroich
Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
848

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 18.06.2014 bis einschließlich zum **15.08.2014** während der Dienststunden bei der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen im Raum 126

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde Im Auftrag

gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 848

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid vom 04.08.2014 Aktenzeichen: 30/I/32-33-10/OWi 25/14/Mel

gegen Frau Kinga-Timea Bucur, * 16.12.1983 in Mun. Tirgu Mures Jud. Mures, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 04.08.2014

Stadt Viersen Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Melchers

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 848

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 28.04.2014 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

Nr. 3101102238

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften -AVV- zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 28.07.2014

Sparkasse Krefeld





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen